

Beschluss Nr. 1 der 4. ordentlichen Präsidiumssitzung des SHFV am 29.06.2026

Antrag: § 45a Spielordnung - Feldverweis nach zwei Verwarnungen (gelb-rot)

Antragsteller: SHFV-Herrenspielausschuss

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat bei einer Gegenstimme des Vorsitzenden des SHFV-Ausschusses für gesellschaftliche Verantwortung mehrheitlich beschlossen, dass der § 45a der Spielordnung wie nachfolgend dargestellt, geändert wird:

§ 45a Feldverweis nach zwei Verwarnungen (gelb-rot)

1. Wenn ein Spieler oder Mannschaftsoffizieller nach einer ersten Verwarnung durch Vorzeigen der Gelben Karte ein weiteres Mal hätte verwarnt werden müssen, so ist er vom Schiedsrichter durch ~~Vorweisen~~ Zeigen der Gelben und Roten Karte des Feldes, bzw. des Innenraumes zu verweisen.
2. Wird ein Spieler in einem Meisterschaftsspiel auf Landes- oder Kreisebene des SHFV in Folge zweier Verwarnungen (gelb-rot) im selben Spiel des Feldes verwiesen, ist er bis zum Ablauf des nächsten Meisterschaftsspiels dieser Mannschaft gesperrt. Während dieses Zeitraums ist er auch für alle Meisterschaftsspiele anderer Mannschaften seines Vereins, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen, gesperrt. Eine Übertragung der Sperre auf das nächste Spieljahr erfolgt nicht.
3. Wird ein Spieler einer Mannschaft in einem Pokalspiel auf Landes- oder Kreisebene des SHFV ~~in Folge~~ infolge zweier Verwarnungen (gelb-rot) im selben Spiel des Feldes verwiesen, so ist er für das nächstfolgende Pokalspiel seiner Mannschaft in diesem Wettbewerb gesperrt. Während dieses Zeitraums ist er auch für alle Pokalspiele anderer Mannschaften seines Vereins, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen, gesperrt. Sollte ein Spieler bei einem Vereinswechsel mit einer ~~gelb/roten Karte Sperre~~ infolge einer Gelb-Roten Karte im Pokalspielbetrieb belastet sein, so ist ~~er für den neuen Verein für weitere Pokalspiele in der laufenden Spielserie gesperrt~~ diese Sperre auf den neuen Verein zu übertragen. Die Sperre ist im nächstfolgenden Spiel des entsprechenden Pokalwettbewerbs zu verbüßen. Sperren aus dem SHFV-Landespokal gelten für den SHFV-Landespokal. Sperren aus einem Kreispokalwettbewerb gelten für Kreispokalwettbewerbe. Eine Übertragung der Sperre auf das nächste Spieljahr erfolgt nicht.
4. Vergleiche insofern § 15 der Rechts- und Verfahrensordnung.
5. Die Sperre nach zwei Verwarnungen (gelb-rot) ist eine wettbewerbsabhängige Sperre und gilt nur für den Wettbewerb in der sie ausgesprochen wurde.
6. ~~Die vorgenannten Regelungen (Ziff. 2 und 3) finden bei Mannschaftsoffiziellen keine Anwendung. D.h., dass hier keine automatische Sperre folgt.~~ Ein Feldverweis nach zwei Verwarnungen (gelb-rot) zieht für Mannschaftsoffizielle keine automatische Sperre nach sich.

Die Änderungen treten zum 01.07.2026 in Kraft.

Begründung:

Durch die Neufassung soll klargestellt werden, dass eine Sperre nach einer Gelb-Roten Karte bei einem Vereinswechsel weder entfällt noch über das beabsichtigte Maß hinaus verlängert wird. Gleichzeitig wird klargestellt, dass Sperren aus dem SHFV-Landespokal und aus Kreispokalwettbewerben jeweils wettbewerbsbezogen fortgelten.

Beschluss Nr. 2 der 4. ordentlichen Präsidiumssitzung des SHFV am 29.06.2026

Antrag: § 17 JO - Einsatz von Junioren in Herrenmannschaften

Antragsteller: SHFV-Herrenspielausschuss

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen, dass der § 17 der Jugendordnung wie nachfolgend dargestellt, geändert wird:

§ 17 Einsatz von Junioren in Herrenmannschaften

[...]

10. Wird ein A-Junioren-Spiel (auch das einer Spielgemeinschaft oder eines Jugendfördervereins) an einem Wochentag gleich aus welchem Grund abgesagt, so sind die freigeholten A-Junioren der Mannschaft (Der einzelne A-Junior ist jeweils ~~der~~ **derjenigen A-Junioren-Mannschaft** zuzuordnen, für **die er zuletzt ein Meisterschaftsspiel bestritten hat**, ~~welche er das letzte Meisterschaftsspiel bestritten hat~~) desjenigen Vereins, welcher die Absage ursächlich zu verantworten hat, für diesen Tag nicht mehr spielberechtigt. Im Falle der Nichtbeachtung findet § 29 der Spielordnung Anwendung. Ferner ist § 55 der Spielordnung zu berücksichtigen.

[...]

Die Änderungen treten mit Wirkung ab 01.07.2026 in Kraft.

Begründung:

Die bisherige Fassung des § 17 Abs. 10 der Jugendordnung stellt für die Zuordnung eines A-Junioren auf das zuletzt bestrittene Meisterschaftsspiel ab. In der Praxis führt dies zu Auslegungsproblemen, wenn A-Junioren aufgrund ihrer Altersklasse gleichzeitig in Herrenmannschaften eingesetzt werden.

Nach dem bisherigen Wortlaut kann der Eindruck entstehen, dass ein Einsatz in einer Herrenmannschaft die Zuordnung zu einer A-Junioren-Mannschaft verändert oder beendet. Dies entspricht jedoch nicht dem Regelungszweck der Vorschrift. Der Klammerzusatz dient ausschließlich der Abgrenzung zwischen mehreren A-Junioren-Mannschaften eines Vereins, einer Spielgemeinschaft oder eines Jugendfördervereins.

Durch die Klarstellung, dass für die Zuordnung ausschließlich Meisterschaftsspiele im A-Juniorenbereich maßgeblich sind, wird sichergestellt, dass Herreneinsätze eines A-Junioren die Zuordnung zu einer bestimmten A-Junioren-Mannschaft nicht beeinflussen.

Die vorgeschlagene Änderung dient somit ausschließlich der Klarstellung und Vereinheitlichung der Anwendungspraxis. Eine inhaltliche Änderung des Regelungszwecks ist damit nicht verbunden.



Beschluss Nr. 3 **der 4. ordentlichen Präsidiumssitzung
des SHFV am 29.06.2026**

Antrag: **Anhang f) zur Jugendordnung - Leitlinien zur
Ansprache von Jugendspielern**

Antragsteller: Kommission Spielbetrieb

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen, dass der
letzte Absatz der „Leitlinie zur Ansprache von Jugendspielern“
sowie § 19 der Jugendordnung wie folgt geändert wird:

f) Leitlinien zur Ansprache von Jugendspielern

Grundsätzlich gilt:

Bei nachweisbaren Verstößen gegen diese Leitlinie kann über den SHFV-Jugendausschuss **bzw. den SHFV-Frauen- und Mädchenausschuss** ein Verfahren wegen unsportlichen Verhaltens eingeleitet werden.

§ 19 Meldung einer Unsportlichkeit

Anzeigen gegen einen Junior oder eine Juniorin sowie gegen Senioren bzw. Seniorinnen, welche im Zusammenhang mit Vergehen bei Jugendspielen stehen, sind beim zuständigen Kreisjugendgericht bzw. SHFV-Sportjugendgericht zu erstatten.

Bei Verstößen gegen die Leitlinien zur Ansprache von Jugendspielern liegt die Zuständigkeit beim SHFV-Sportjugendgericht.

Die Änderung tritt zum 01.07.2026 in Kraft.

Begründung:

Um bei Vergehen gegen diese Leitlinie möglichst vergleichbare Sanktionierungen zu erhalten, soll die Zuständigkeit immer beim SHFV-Jugendsportgericht liegen – auch in Fällen, in denen zwei Vereine aus dem gleichen Kreisfußballverband betroffen sind.